

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
18 10 07 8352

Seite: 1 von 6

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang:

Bugspoiler / Lufthutzen an Kraffträdern

vom Typ:

BRM

des Herstellers:

BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

—

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Her-
 steller: BRM evo-tec
 Schloßstr. 89
 D-73054 Eislungen

Gutachten Nr.
 18 10 07 8352

Seite: 2 von 6

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Yamaha	1 VM 2 LT 2 EN 2 WE 2 WF 3 UF sowie alle weiteren Typen der Baujahre 1985 bis 2003	VMAX	keine, Einzel Betriebs- erlaubnis nach § 21 StVZO

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Art der Umrüstung: Bugspoiler zum nachträglichen Anbau und Lufthutzen rechts und links zum Austausch gegen die Serienteile.

Typ: BRM

Ausführungen

Bugspoiler: Street VS010
Race VS020

Lufthutzen: Street VL020
Race VL030

Kennzeichnung: Durch eingeklebtes Typschild mit Firmenzeichen BRM und Ausführungsnummer (VS... bzw. VL...). Das Typschild ist bei den Lufthutzen in angebaurem Zustand nicht sichtbar.

<u>Hauptabmessungen in mm:</u>	Länge	Breite	Höhe
Bugspoiler „Street“:	200	285	155
Bugspoiler „Race“:	260	380	175
Lufthutzen:	420	125	

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8352

Seite: 3 von 6

Fortsetzung zu 2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

<u>Werkstoff:</u>	Glasfaserverstärktes Polyesterharz (GFK).
<u>Anbau</u>	
Spoiler:	Doppelte Verschraubung rechts und links jeweils über spezielle Haltetaschen zur vorderen Rahmenquertraverse.
Lufthutzen:	Befestigung wie Originalteile.

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombination mit weiteren Änderungen wie Heckumbauten, Lenkerverkleidungen desselben Herstellers ist möglich. Hierfür sind gesonderte Teilegutachten vorzulegen.

Darüber hinaus gehende Umbauten und Änderungen am Fahrzeug und ihre möglichen Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens und gesondert zu beurteilen. Im Zweifelsfall sind entsprechende Teilegutachten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen bzw. ist eine Einzelabnahme gemäß § 19/21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.

4. Auflagen und Hinweise

Der Bugspoiler darf nur in Verbindung mit dem zugehörigen Anbausatz der Fa. BRM gemäß der mitgelieferten Anbauanleitung an den unter 1. Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen angebaut werden.

Der Anbau muß so erfolgen, daß ein ausreichender Sicherheitsabstand von ca. 3 bis 5 mm zu allen heißen Motor-/ Auspuffteilen vorhanden ist.

Bugspoiler und Lufthutzen dürfen auch unabhängig voneinander angebaut werden.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8352

Seite: 4 von 6

Fortsetzung zu 4. Auflagen und Hinweise:

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender, beispielhafter Wortlaut für die Eintragung, wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. „BRM“ BUGSPOILER, KENZ. VS...* M. „BRM“ LUFTHUTZEN, KENZ. VL...*

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Materialprüfung:

Die verwendeten Materialien genügen im Hinblick auf das Bruch und Splitterverhalten den in den TA Nr. 29 unter 3.6.8. festgehaltenen Anforderungen

Verletzungsgefährdende Teile:

freiliegende Kanten sind mit einem Mindestradius von ca. 2,5 mm abgerundet.
Die Anforderungen nach 97/24/EG sind somit erfüllt.

Freigängigkeit:

Der Abstand zu allen heißen Auspuffteilen ist bei sachgemäßem Anbau ausreichend.
Der Seitenständer bleibt weiterhin uneingeschränkt benutzbar.

Zugänglichkeit der Bedienteile:

keine Einschränkungen

Fahrverhalten:

Negative Einflüsse auf das Fahrverhalten konnten bei ausführlichen Fahrversuchen bis zur Höchstgeschwindigkeit nicht festgestellt werden.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8352

Seite: 5 von 6

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 200309332) erbracht.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers

7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Anlage:

- beispielhaftes Anbaufoto (Version „Race“)

Böblingen, den 17.07.2003
TA-CP-BBL/My
1810078352GG.doc

PRÜFLABORATORIUM
TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Engineering Center D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00001-95

Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Antrag-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
18 10 07 8352

Anlage

